



Von Annette Darius. Weiter geht es in unserer Reihe, die Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Unternehmensformen vermittelt. Wir startete in der Ausgabe 01/2010 mit dem Einzelunternehmen und wenden uns nun den Personengesellschaften zu.

► DIE GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GbR)

Die Entscheidung, welche Rechtsform für ein Unternehmen gewählt wird, ist bereits bei der Gründung von großer Bedeutung, da diese unterschiedliche rechtliche, aber auch finanzielle sowie steuerliche Auswirkungen haben kann. Sofern es sich nur um eine Person handelt, die ein Unternehmen gründen möchte, geschieht dies meist in Form eines Einzelunternehmens, da hierbei nur wenige Formalitäten bei der Gründung zu berücksichtigen sind (siehe letzte Ausgabe).

Falls jedoch mehrere Personen ein Unternehmen gründen möchten, stellt sich die Frage, im Rahmen welcher Rechtsform dies geschehen soll.

► GRÜNDUNG

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) entsteht bereits automatisch, sobald Sie sich mit einem oder mehreren Partnern zusammenschließen und ein irgendwie gearteten gemeinsamen Zweck, verfolgen. Dieser gemeinsame Zweck muss übrigens nicht gewerblicher Art sein. Häufig entstehen ohne Wissen der Beteiligten sogenannte „Zufalls-GbRs. Ein klassisches Beispiel sind Tipp- oder auch Fahrgemeinschaften. Vor dem Hintergrund dieser einfachen Art der Entstehung eignet sie sich daher insbesondere für die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens.

Nicht nur bei Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, sondern auch bei der Organisation nicht ehelicher Gemeinschaften oder von Familienvermögen kann daher eine GbR sinnvoll sein. Daher ist diese Gesellschaftsform oft auch in der Landwirtschaft oder im Kleingewerbe anzutreffen. Eine GbR kann sowohl von Gewerbetreibenden als auch von Freiberuflern gegründet werden.

► GESCHÄFTSAUFNAHME

Auch bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes die Einhaltung gewisser gesetzlicher Grundbedingungen erforderlich. Wie auch bei der Gründung eines Einzelunternehmens erfolgt diese, indem

- Jeder Gesellschafter seine Tätigkeit beim Gewerbeamt (Ordnungsamt der Stadt) anmeldet, sofern er ein Gewerbe betreiben will
- oder Sie als freiberuflich tätige GbR jeder der Gesellschafter eine Steuernummer beim Finanzamt beantragt; die GbR selbst erhält jedoch auch eine Steuernummer

Auch hier gilt für die Gewerbebeanmeldung zunächst das Gleiche, wie beim Einzelunternehmen: Sie müssen Ihrer Verpflichtung nach § 14 der Gewerbeordnung zur Anzeige einer selbstständigen Tätigkeit nachkommen. Die Gewerbebeanmeldung kann der Legitimation zur Führung und zum Betrieb Ihres Gewerbes dienen; teilweise kann hierfür aber auch bereits das Beantragen eines Gewerbebescheins ausreichend sein und die Unternehmensgründer müssen sich bei Anmeldung anhand Ihres Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.

Mindestkapital ist für die Gründung einer GbR gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Einen wichtigen Unterschied gibt es jedoch bei der Wahl der Unternehmensbezeichnung. Eine GbR kann, da sie kein Kaufmann ist, niemals eine Firma haben. Statt dessen sind sogenannte „Geschäftsbezeichnungen“ durchaus möglich.

Der Name des Unternehmens muss stets die Vor- und Familiennamen der Gesellschafter enthalten.

Gleichfalls kann dieser jedoch mit Phantasienamen, wie auch Branchen- oder Sachbezeichnungen ergänzt werden; der Zusatz „GbR“ sollte aber stets enthalten sein.

BEISPIELE HIERFÜR SIND:

- Petra Müller und Paul Schmitz, Haus- und Gartenservice GbR
- Sarah Kreuz und Michael Mrons Caribbean Dreams GbR
- Evi Müller, Harald Schmitz, Michael Meier, Relax-Wellness GbR

Zu beachten ist hierbei, dass sämtliche Geschäftspapiere die vollständige Unternehmensbezeichnung enthalten müssen.

Ein Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die GbR bereits bei Personenzusammenschluss kraft Gesetzes entsteht (§ 705 BGB). Auch ist die GbR im Bürgerlichen Gesetzbuch als Rechtsform in allen Details geregelt:

Hiernach obliegt die Geschäftsführung nach außen hin allen Gesellschaftern gemeinschaftlich (Gesamtvertretungsbefugnis, d.h. alle müssen gemeinsam nach außen auftreten). Diese umfasst neben dem Abschluss von Verträgen auch die Kontrolle der Buchführung, sämtlicher Korrespondenz sowie anderer Kontrollfunktionen.

Trotz dessen ist der Abschluss eines solchen Vertrages jedoch ratsam, da man diesen den individuellen Bedürfnissen der Gesellschafter anpassen kann. Denn je mehr Gesellschafter eine GbR hat, desto schwerfälliger wird sie in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen, da nach der gesetzlichen Regelung alle immer gemeinsam entscheiden müssen. Besteht eine GbR aus beispielsweise fünf Personen, müssten alle Gesellschafter auf jedem Vertrag auch zeichnen. Weiter sollte man sich darüber im Klaren sein, dass es nach den gesetzlichen Vorgaben, bei einer GbR keine „Mehrheitsentscheidungen“ gibt. Ein Beschluss der Gesellschafter muss immer einstimmig gefasst werden. Das ist in mancher Ehe schon schwierig, und hier sind es nur zwei, die sich einigen müssen.

Es empfiehlt sich daher auf jeden Falle ein Gesellschaftsvertrag, die meisten Regelungen des BGBs über die GbR können abgeändert werden. Darin sollten die Gesellschafter beispielsweise festlegen, welche Entscheidungen alleinverantwortlich oder gemeinsam getroffen werden dürfen. Auch die Höhe monatlicher Privatentnahmen oder spezielle Befugnisse können darin geregelt werden, um spätere Konflikte oder gar Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Der Gesellschaftsvertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wobei letzteres aus Beweis Zwecken und zur persönlichen und geschäftlichen Klarheit nur empfohlen werden kann. Vorlagen für schriftliche GbR-Gesellschaftsverträge sind bei den Handwerkskammern oder auch der Industrie- und Handelskammer erhältlich.

Diese sollten allerdings lediglich der Orientierung dienen; für den Einzelfall empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder Notar hinzuzuziehen, um die entsprechenden einzelvertraglichen Regelungen zu treffen und den Vertrag so individuell an die Bedürfnisse der Gesellschafter anzupassen.

Wichtig ist eine weitere Besonderheit der GbR: Diese darf zwar Verträge schließen und auch gesetzliche Ansprüche geltend machen; beim Erwerb von Grundstücken gilt allerdings die Besonderheit, dass sämtliche Gesellschafter einzeln im Grundbuch als Eigentümer einzutragen sind, nicht die GbR.

► HANDELSRECHT

ACHTUNG: Eine GbR wird nicht in das Handelsregister eingetragen!

Sofern ein Handelsgewerbe betrieben wird, wird die GbR automatisch zu einer OHG. Ein Handelsgewerbe liegt vor, wenn das Unternehmen „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“

► BUCHHALTUNG UND STEUERN

Wie beim Einzelunternehmen erzielt auch die GbR entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit (§18 EStG). Je nach Umfang des Geschäftsbetriebes muss auch hier eine Buchführung und eine Bilanz erstellt werden.

Auch die Grenzen sind gleich wie beim Einzelunternehmen:

- Umsätze bis 500.000 Euro bzw. 50.000 Euro Gewinn: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung)
- Umsätze über 500.000 Euro bzw. 50.000 Euro Gewinn: Buchhaltung und Bilanz (Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG)

Grundsätzlich ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben; Umsatzsteuervoranmeldungen sind in den ersten beiden Veranlagungszeiträumen monatlich einzureichen, danach richtet sich die Abgabe nach der Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer. Sofern der Umsatz im ersten Geschäftsjahr 17.500 Euro nicht übersteigt, besteht jedoch die Möglichkeit, sich als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer behandeln lassen.

Beachten sollte man hierbei, dass die Rechnungen eine korrekte Adressierung, nämlich auf die GbR und nicht etwa lediglich auf einen Gesellschafter der GbR, aufweisen.



Dies ist ein häufig bei dieser Rechtsform auftretendes Problem und führt regelmäßig zur Versagung des Vorsteuerabzuges.

Eine Gewerbesteuererklärung ist nur abzugeben, sofern der Gewinn den Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt oder Sie einen Verlust erwirtschaftet haben. Dann jedoch nur, um den so genannten vortragsfähigen gewerbesteuerlichen Verlust festzustellen, um diesen mit späteren Gewinnen verrechnen zu können. Auch bei der GbR unterliegen Gewinne aus freiberuflichen Tätigkeiten nicht der Gewerbesteuer.

Des Weiteren unterliegt der gesamte Unternehmensgewinn der Einkommensteuer. Dieser ist einheitlich und gesondert im Rahmen einer so genannten Feststellungserklärung zu erklären. Der so festgestellte Gewinn wird dann den einzelnen Beteiligten (Gesellschaftern) vom Finanzamt entsprechend der Beteiligungsverhältnisse gemäß § 175 der Abgabenordnung in ihrer Einkommensteuerveranlagung zugewiesen.

► HAFTUNG

Die Gesellschafter einer GbR haften für Unternehmensschulden wie Einzelunternehmerin mit Ihrem gesamten Vermögen, das heißt, nicht nur mit Firmen-, sondern auch mit dem privaten Vermögen (Gesamtvermögen = „mit Kopf und Kragen“).

Zu beachten ist hierbei, dass der Haftungsumfang im so genannte „Aussenverhältnis“, das heißt, gegenüber Gläubigern, gesamtschuldnerisch ist. Vereinfacht könnte man daher sagen, mit der Haftung einer GbR verhält es sich wie bei den drei Musketieren: „Einer für Alle und Alle für Einen“. Der Gläubiger hat demnach die Wahl, ob er sich für die gesamte Forderung (!) an der GbR als solcher oder nur an einem oder mehreren Gesellschaftern schadlos halten will.

Werden nicht alle Gesellschafter für Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen

sondern nur einer oder nur einzelne, so ist das natürlich in gewisse Weise „ungerecht“. Im Innenverhältnis (Verhältnis zwischen den einzelnen Gesellschaftern), gibt es daher einen Gesamtschuldnerausgleich, der sich derart vollzieht, dass der oder die in Inanspruchgenommenen gegenüber ihren Mitgesellschafter einen Ausgleichs-/Ersatzansprüchen zivilrechtlich geltend machen (einklagen) kann. Doch in jedem Falle ist dies ein äußerst wichtiger Punkt, welcher bei der Gründung einer GbR und damit bei der Entscheidung für diese Unternehmensform zu berücksichtigen ist. Es ist jedoch möglich, im Gesellschaftsvertrag (s.o.) diesbezügliche Sonderregelungen für das Innenverhältnis zu vereinbaren.

Dies ist auch vor einem weiteren Punkt noch von Bedeutung: Kann einer der Gesellschafter seinen privaten Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann dies auch auf den Bestand der GbR Einfluss nehmen. Denn der „Gesellschaftsanteil“ gehört mit zum Privatvermögen, sodass wegen Privatschulden auch in die GbR vollstreckt werden kann. Dies kann – soweit der Gesellschaftsvertrag hier keine Regelungen trifft – dazu führen, dass die GbR im Rahmen der Pfändung liquidiert wird. Zum Leidwesen der Mitgesellschafter.



Zur Person

Unsere Autorin Annette Darius (www.kanzlei-darius.de) hat Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und an der Hochschule Niederrhein studiert, Abschluss: Diplom-Betriebswirtin; Diplom-Kauffrau (FH). Seit 2003 ist sie Steuerberaterin und seit 2007 auch Inkassounternehmerin (Rechtsbeistand). Annette Darius ist zugleich Fachautorin für namhafte Zeitschriften und Verlage. **Kontakt:** darius@businessandwoman.com

» Der B&W Buchtipp

COME IN AND BEFEIN



Permanent Make-up

Beauty Coaching

Eyelash Extensions

Hochzeitsstyling

Schminkparty

Make-up für besondere Anlässe